

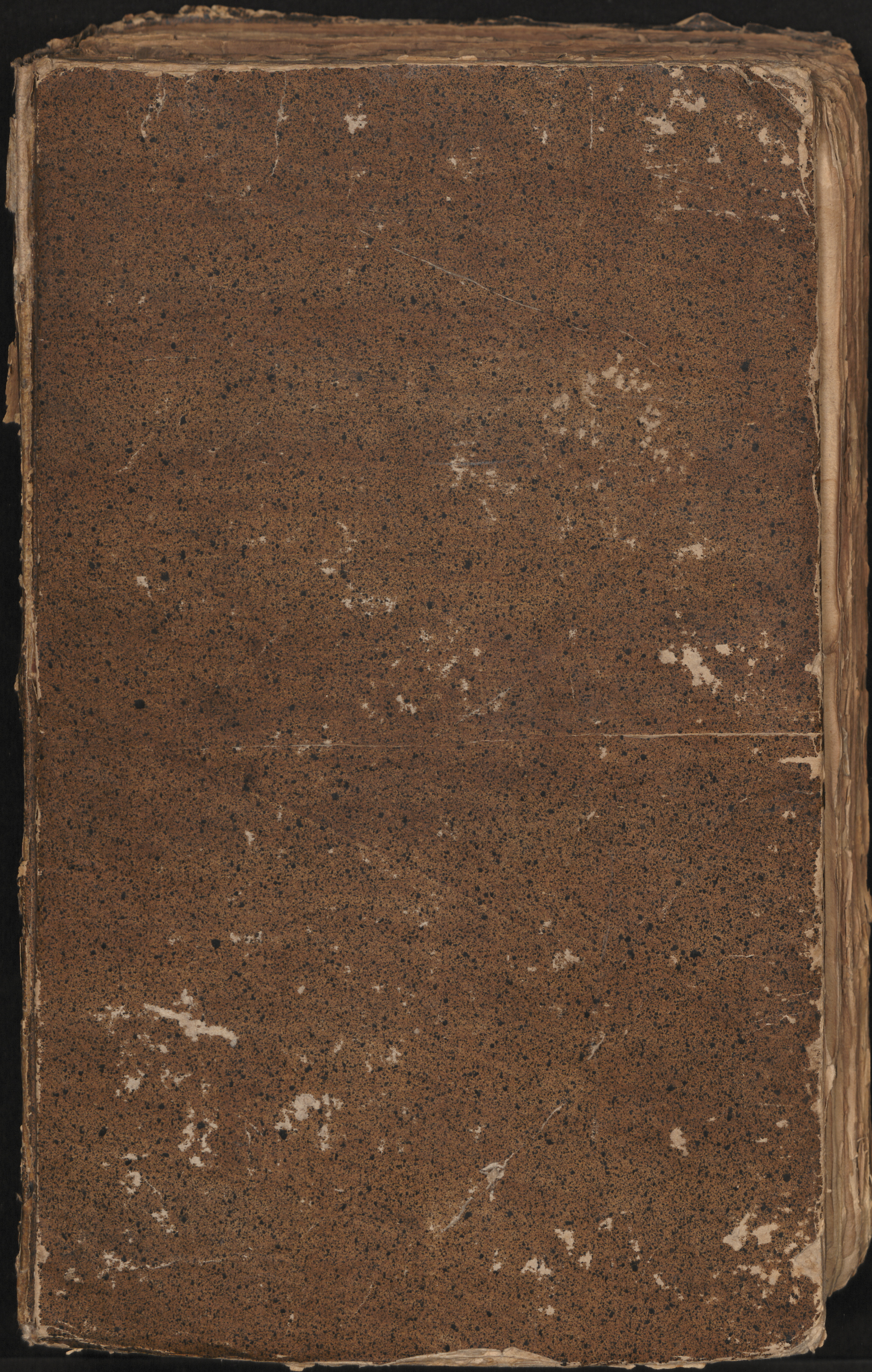
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und jeden ... in Unsern Fürstenthum- und Landen/ Reisenden ...
hiemit gnädigst zu wissen ... daß die großen Land- und Heer-Strassen und Wege
zu mercklicher Defraudir- und Verkürtzung Unserer Land-Zölle verfahren ... :
gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 13. Novembr. 1699**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769503764>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

101.

1699

28

~~117~~



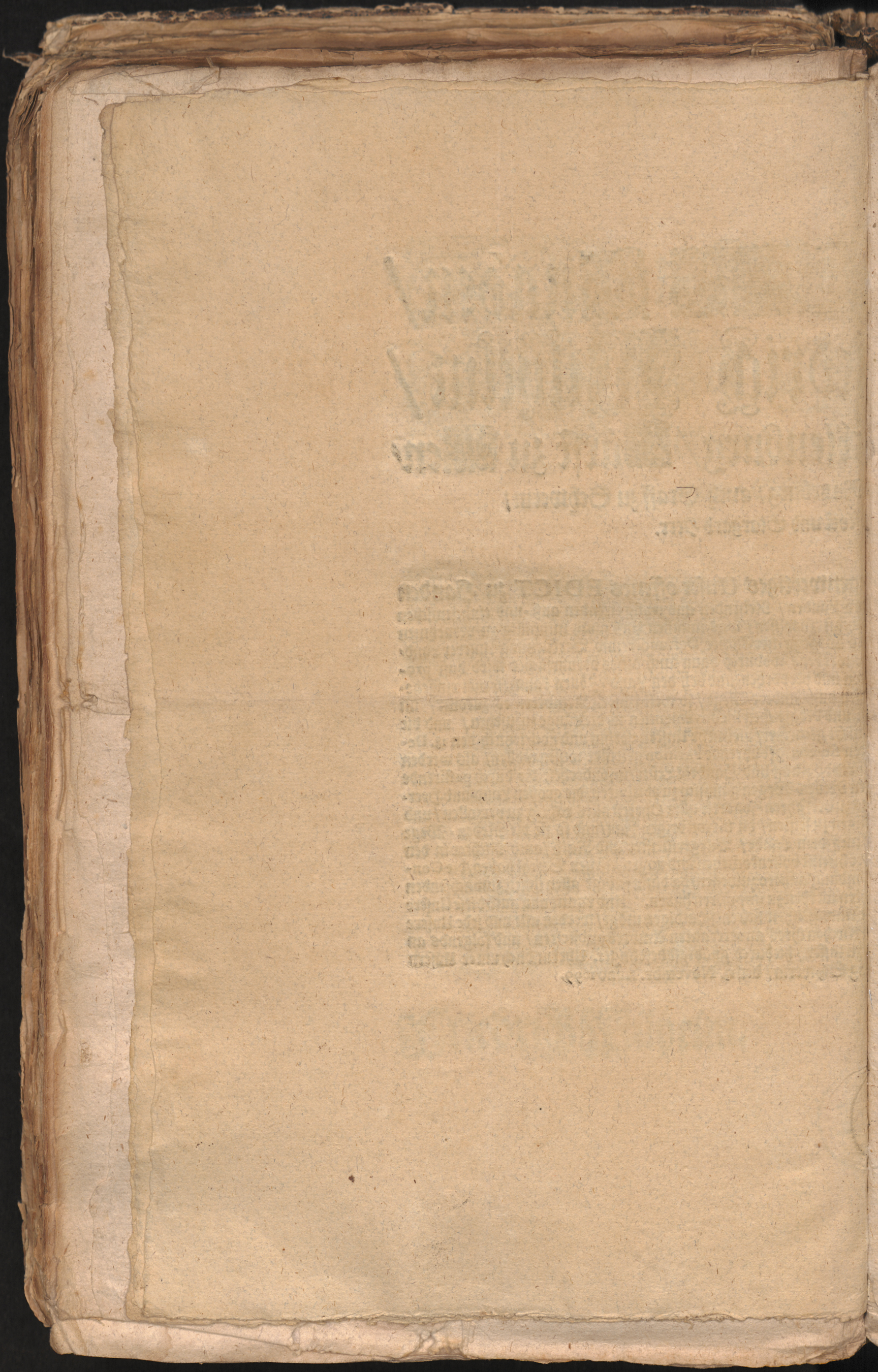
[Faint, illegible text or markings]

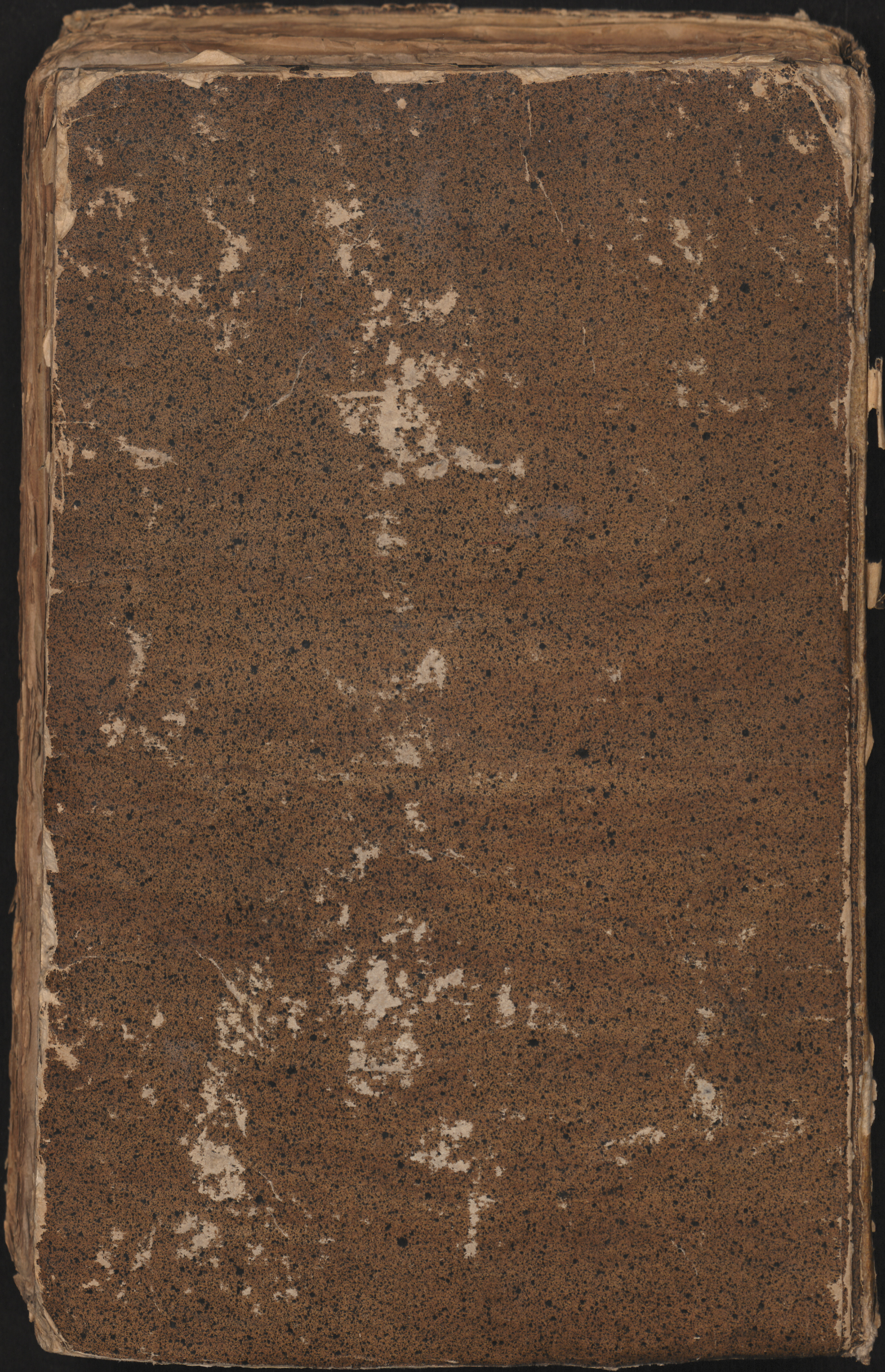
Von **UNSERER** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen hiemit allen und jeden/ denen gegenwertiges Unser offenes EDICT zu Handen kömmt/ insonderheit denen in Unsern Fürstenthumb- und Landen/ Reisenden und traffiqvirenden auß- und einheimischen Kauff- und Handels- auch Fuhr- Leuten hiemit gnädigst zu wissen/ was maassen Uns ganz mißfällig zu vernehmen gewesen/ daß die großen Land- und Heer- Straffen und Wege zu mercklicher Defraudir- und Verfürzung Unserer Land- Zölle verfahren/ und allerhand Neben- Wege gesucht werden/ wodurch dann auch dieses verurhsachet wird daß promiscue alle Straffen und Wege im Lande außgefahren und verdorben/ und bey den Land- Zöllen kaum so viel eingehoben wird/ wodurch die großen Land- und Heer- Straffen auch andere Wege/ so weit Unsern Aemtern es zukömmt/ in Stande gehalten werden könten. Wan aber solchen und dergleichen Inconvenientien in die Länge zuzusehen/ und die Defraudirung des publici noch ferner hin so passiren zu lassen Wir nicht gemeinet/ vielmehr Unsern vorhin und noch lezlich den 18. Decembris 1697. Jahres/ zu Vermeidung solchen Unwesens publicirten Edictis, gebührende Parition geleistet wissen wollen/ als werden hiedurch alle und jede in Unsern Fürstenthumb- und Landen negotiirende Kauff und Handels Leute/ insonderheit die durch passirende und im Lande reisende Fuhr- Leute/ nochmahln verwarnet/ von allen Neben- Wegen gänzlich zu abstiniren/ die großen Land- und Heer- Straffen gebührend zu affterfolgen/ die Zoll- Stedten keines weges zu verfahren/ sondern aller Ohrten alles richtig zu verzollen/ und in Summa Unsern vorigen Verordnungen ein vollkommenes Genügen zu leisten/ da im wiederigen Fall/ und so sie die Neben- Wege noch ferner zu suchen sich gelüsten lassen sollten/ Unsere Beambte auff dem Lande/ Burgermeister und Rath/ auch Richter in den Stedten/ ingleichen Unsere Zöllner und alle Unsere Befehlshabere hiemit vollkommnen und ungemessenen Befehl haben/ die Contravenienten anzuhalten/ und sie zu Unserer ernsten und harten Ahndung anhero zuweisen/ da dann selbige allen ihnen zuwachsenden Schaden/ Kosten und Versäumnis niemand anders als ihnen selbstn werden zu impuciren haben. Und damit nun auch diese Unsere Verwarnung zu jedermans notice gelangen/ und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ werden alle und jede Unsere Beambte/ selbige den nechsten Sonntag nach der Insinuation in den Kirchen ihres anvertrauten Ambtes publiciren/ und folgendts an allen Zoll- Stedten/ Schutthen- Gerichten und Krügen anschlagen zu lassen/ hiedurch gnädigst befehliget. Urtundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen/ und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin/ den 13. Novembr. Anno 1699.

Friedrich Wilhelm.

L.S.





Von **UNSERN** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen hiemit allen und jeden / denen gegenwertiges Unser offenes EDICT zu Handen kömmt / insonderheit denen in Unsern Fürstenthumb- und Landen / Reisenden und trafiquirenden auß- und einheimischen Kauf- und Handels- auch Fuhr- Leuten hiemit gnädigst zu wissen / was maassen Uns gang missfällig zu vernehmen gewesen / daß die großen Land- und Heer- Straßen und Wege zu mercklicher Defraudir- und Verkürzung Unserer Land- Zölle verfahren / und allerhand Neben- Wege gesucht werden / wodurch dann auch dieses verursacht wird daß promiscue alle Straßen und Wege im Lande aufgefahret und verdorben / und bey den Land- Zöllen kaum so viel eingehoben wird / wodurch die großen Land- und Heer- Straßen auch andere Wege / so weit Unsern Aemtern es zukömmt / im Stande gehalten werden könten. Wan aber solchen und dergleichen Inconvenientien in die Länge zuzusehen / und die Defraudirung des publici noch ferner hin so passiren zu lassen Wir nicht gemeinet / vielmehr Unsern vorhin und noch lehlich den 18. Decembris 1697. Jahres / zu Vermeidung solchen Unwesens publicirten Edictis, gebührende Parition geleistet wissen wollen / als werden hiedurch alle und jede in Unsern Fürstenthumb- und Landen negotiirende Kauf und Handels Leute / insonderheit die durch passirende und im Lande reisende Fuhr- Leute / nochmahln verwarnet / von allen Neben- Wegen gänzlich zu abstiniren / die großen Land- und Heer- Straßen gebührend zu affterfolgen / die Zoll- Stedten keinesweges zu verfahren / sondern aller Ohrten alles richtig zu verzollen / und in Summa Unsern vorigen Verordnungen ein vollkommenes Gehör zu leisten / da im wiederigen Fall / und so sie die Neben- Wege noch ferner zu suchen sich gelüsten lassen sollten / Unsere Beampte auff dem Lande / Burgermeister und Rath / auch Richter in den Städten / imgleichen Unsere Zöllner und alle Unsere Befehlshabere hiemit vollkommenen und ungemessenen Befehl haben / die Contravenienten anzuhalten / und sie zu Unserer ersten und höchsten Ahndung anhero zuweisen / da dann selbige allen ihnen zuwachsenden Schaden / Kosten und Versäumnis niemand anders als ihnen selbst werden zu imputiren haben. Und damit nun auch diese Unsere Verwarnung zu jedermans noice gelangen / und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge / werden alle und jede Unsere Beampte / selbige den nechsten Sonntag nach der Insinuation in den Kirchen ihres anvertrauten Ambtes publiciren / und folgendes an allen Zoll- Stedten / Schulhen- Gerichten und Krügen anschlagen zu lassen / hiedurch gnädigst befehliget. Urtundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen / und gegeben auff Unser Residentz und Besetzung Schwerin / den 13. Novembr. Anno 1699.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

